

Allgemeine Geschäftsbedingungen Albisbrunn Betriebe

1. Grundsätzliches

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil unserer Offerten und Auftragsbestätigungen und somit der mit uns abgeschlossenen Verträge dar.

Wir stützen uns im Grundsatz auf das Schweizerische Obligationenrecht - nachfolgend OR genannt - und die jeweiligen Normen und Bestimmungen der einzelnen Branchenverbände.

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Albisbrunn Betriebe (Albisbrunn Baubetrieb, Albisbrunn Druck & Werbetechnik, Albisbrunn Malerbetrieb, Albisbrunn Maschinenbau, Albisbrunn Metallbau, Albisbrunn Schreinerei, Albisbrunn Spielwaren). Die Bestimmungen haben ausschliessliche Geltung. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und müssen von Albisbrunn unterzeichnet sein.

3. Zustandekommen des Vertrags

Angebote von Produkten, Arbeiten und Dienstleistungen der Albisbrunn Betriebe sind als Einladung zu einer Bestellanfrage durch den Adressaten an die Albisbrunn Betriebe zu verstehen. Ein Vertrag entsteht ausschliesslich durch Abgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch mündliche Absprache. Dabei ist der Kunde ab Bestellungseingang in Albisbrunn an seine Bestellung gebunden. Die Auftragsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung und Vertragsabschluss.

Garantien werden im Rahmen des OR geleistet. Verlangt der Kunde Garantien über die Erfüllung spezieller Anforderungen oder ausserhalb vorgegebener Toleranzen, welche die Spezifikationen gemäss technischen Datenblättern, Prospekten und Branchennormen übersteigen, behält sich Albisbrunn vor, zusätzliche Angaben/Unterlagen als integrierenden Bestandteil des Vertrages zu verlangen.

Der Liefertermin, bzw. die Fertigungsfrist, gilt, bzw. beginnt erst nach vollständigem Erhalt der Unterlagen und nach Prüfung aller Details durch den jeweiligen Albisbrunn Betrieb. Die Lieferzeit des Produkts, der Dienstleistung oder die Ausführung der Arbeit beziffert die reine Produktionszeit und läuft ab dem Datum der vollständigen Definition aller Auftragsparameter.

Durch Projektänderungen auf Kundenwunsch oder Änderungen der Anforderungen an ein Produkt, einer Dienstleistung oder einer Arbeit, können Terminverschiebungen und/oder Preisanpassungen entstehen. Bei grundlegenden Änderungen ist Albisbrunn nicht an das ursprüngliche Angebot oder den Auftrag gebunden.

4. Besondere Vorschriften und Normen

Der Kunde hat Albisbrunn spätestens mit der Angebotsanfrage schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Produkte, Dienstleistungen oder Arbeiten, den Betrieb, sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Sind diese nicht bekannt, produziert und liefert Albisbrunn nach internen Standardnormen.

5. Preis

Gültigkeit hat jeweils der Preis, welcher zur Zeit der Bestellung von Albisbrunn genannt wird. Die Preise beziehen sich immer ausschliesslich auf die angebotene Menge. Die Informationen in Prospekten, Preislisten und Offerten sind nur verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt sind.

6. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben netto innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum zu erfolgen. Ausnahmen werden auf der Faktura schriftlich vermerkt. Lässt der Kunde die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Auf dem unbezahlten Betrag schuldet er Albisbrunn einen Verzugszins von mindestens 5 % ab Eintritt des Zahlungsverzugs. Der Rückbehalt fälliger Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nicht zulässig, es sei denn, Albisbrunn habe die Gegenforderung sowie die Verrechnung ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Die Rechnungstellung erfolgt immer in Schweizer Franken. Erfolgt eine Zahlung in einer anderen Währung, hat der Kunde die Wechselkurskosten zu bezahlen. Eine Bezahlung mit Wechseln, Checks, Bitcoins, WIR oder anderen Zahlungsmitteln akzeptiert Albisbrunn nicht.

7. Lieferbedingungen

Alle Lieferungen von Albisbrunn erfolgen ab Firmensitz, unverzollt, unverpackt und unversichert. Die Verpackungs-, Transport-, Verzollungs- und Versicherungskosten werden an den Kunden verrechnet. Allfällige Entsorgungskosten sind nicht eingeschlossen und werden separat verrechnet. Nicht schriftlich vereinbarte Abgaben, Zölle, Steuern, MwSt. usw., welche Albisbrunn auferlegt werden, können dem Kunden belastet werden.

Lieferfristen gelten, soweit sie mit dem Kunden vereinbart worden sind. Teillieferungen sind gestattet. Als Liefertermin gilt die persönliche Übergabe an den Kunden, die Übergabe an ein Transportunternehmen oder die Abholbereitschaftsmeldung an den Kunden. Albisbrunn hält die angegebene Lieferzeit so weit als möglich ein. Können Liefertermine nicht eingehalten werden, informiert Albisbrunn den Kunden über die Verzögerung.

Aus einer Lieferverzögerung entsteht kein Recht des Kunden auf Vertragsauflösung, bzw. Vertragsrücktritt oder Verzicht auf nachträgliche Erfüllung unter Geltendmachung eines direkten oder indirekten Schadens.

Erleidet ein Kunde aus einer von Albisbrunn verschuldeten Lieferverzögerung einen Schaden, so gewährt Albisbrunn pro Woche Lieferverzögerung 1% des Waren- oder Dienstleistungswerts als Verzugsentschädigung bis zu einem Maximalbetrag von 5%. Dieser Anspruch des Kunden besteht nur, wenn er ein Verschulden von Albisbrunn nachweisen kann. Die ersten zwei Wochen der Verspätung ergeben keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Die Verzugsentschädigung tritt an Stelle jeglichen Verspätungsschadens. Neben der Verzugsentschädigung, oder darüber hinaus, steht dem Kunden kein weitergehender Schadenersatzanspruch wegen Lieferverzögerung zu. In allen Fällen höherer Gewalt (Streik, Naturereignisse, etc.) sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in Fabrikation und Vertrieb (verspätete Rohmateriallieferungen, Ausfall von Produktionsanlagen, etc.) sei es in den eigenen Betrieben oder bei Lieferanten, Transporteuren, etc. ist Albisbrunn von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass der Kunde Rechte zu seinen Gunsten ableiten kann.

8. Produkteunterlagen

Albisbrunn erstellt für vereinzelte Produktkategorien Unterlagen zur Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung der Produkte. Sämtliche Rechte (Know-how, Urheberrechte, weitere gewerbliche Schutzrechte etc.) an Unterlagen und Produkten bleiben bei Albisbrunn, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erstellt worden sind. Unterlagen dürfen nur für interne Zwecke benutzt werden. Insbesondere ist das Vervielfältigen von Unterlagen jeder Art und die Herausgabe an Dritte ausdrücklich verboten.

9. Qualitätssicherung/ISO-Zertifizierung

Die Albisbrunn Betriebe sind nach der Norm 9001:2008 ISO-zertifiziert. Sämtliche Produkte, Dienstleistungen und Arbeiten, die Albisbrunn für Kunden generiert, entsprechen dieser Norm. Albisbrunn wird jährlich durch die Firma SGS auditiert und alle drei Jahre rezertifiziert.

10. Gewährleistung/Haftung

Der Kunde hat die von Albisbrunn gelieferten Produkte, Dienstleistungen und Arbeiten unverzüglich nach Empfang/Fertigstellung zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Falls die Prüfung unterbleibt und Mängel nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware oder Abschluss der Arbeiten schriftlich, unter präziser Beschreibung Albisbrunn angezeigt werden, so ist jegliche Gewährleistungspflicht von Albisbrunn ausgeschlossen.

Albisbrunn bietet Gewähr, dass die gelieferten Produkte und Dienstleistungen, die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Funktionen erfüllen und Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden.

Albisbrunn übernimmt keine Gewähr, wenn Produkte unsachgemäss weiterverarbeitet oder verwendet werden (z.B. Behandlung mit aggressiven oder abrasiven Materialien). Keine Gewährleistungspflicht entsteht, wenn Albisbrunn besondere Betriebsbedingungen nicht bekannt gegeben wurden denen Produkte, Arbeiten und Dienstleistungen ausgesetzt werden.

Eine Mangelrüge ist gegenüber Albisbrunn nicht zulässig, wenn Produkte (z.B. Handelswaren) auf Grund von Produktionsschwankungen (z.B. Farbdifferenzen der vom Lieferanten gelieferten Ware) Abweichungen gegenüber der Vorlage aufweisen.

Die Gewährleistungspflicht von Albisbrunn beschränkt sich bei Mängeln auf die Nachbesserung von Produkten, Arbeiten und Dienstleistungen, das heisst auf den kostenlosen Ersatz oder nach freiem Ermessen auf die kostenlose Reparatur von Produkten, Arbeiten und Dienstleistungen, die von Albisbrunn als mangelhaft anerkannt wurden. Zur Ausführung der von Albisbrunn anerkannten Nachbesserungen hat der Kunde Albisbrunn während der üblichen Arbeitszeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, ansonsten ist Albisbrunn von der Mängelbehebung befreit.

Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde Minderung verlangen. Wandelung ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht von Albisbrunn entfällt 2 Monate nach Auslieferung des Produkts oder der Dienstleistung, bzw. nach 2 Jahren, bei Baumängeln nach 5 Jahren, bzw. nach 10 Jahren bei verdeckten Baumängeln.

Albisbrunn haftet maximal im Umfang des vereinbarten Preises des gelieferten Produkts, der Dienstleistung oder der Arbeit. Jede Haftung für einen darüber hinausgehenden direkten oder indirekten Schaden (inkl. Mangelfolgeschaden) ist ausgeschlossen. Es werden zudem keine Spesen und Kosten, welche ausserhalb des Betriebes von Albisbrunn anfallen, anerkannt.

11. Produkthaftungspflicht

Der Kunde entlastet Albisbrunn vollständig (auch von Dritten geltend gemachten) Schadenersatzansprüchen aus Produkthaftungspflicht, soweit dies nicht nachweisbar auf eine fehlerhafte, von Albisbrunn gelieferte Ware, erbrachte Dienstleistung oder Arbeit zurück zu führen ist.

12. Annullierung/Vertragsrücktritt

Die Annullierung von Aufträgen durch den Kunden setzt ausdrückliches Einverständnis und die Übernahme der be-

reits entstandenen Kosten für Material, Lohn- und Unkosten seitens Albisbrunn voraus.

Albisbrunn kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn Anzeichen für eine drohende oder bestehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere bei offenen Betreibungen, der Eröffnung eines Nachlassstundungs- oder Konkursverfahrens oder bei Vorliegen eines Verlustscheines.

13. Rücksendungen/Reklamationen

Die Rücksendung, bzw. Rückgabe von Produkten und Waren ist mit ausdrücklichem Einverständnis von Albisbrunn zulässig. Rücksendungen und Reklamationen betreffend Unstimmigkeiten in Stückzahl, Artikel, etc. können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware gemacht werden. Für Produkte, Dienstleistungen und Arbeiten aus dem Bausektor gelten die Fristen nach SIA-Norm. Rücksendung/Rückgabe von korrekt gelieferten Produkten und Dienstleistungen erfolgen nur gegen Gutschrift, mit dem Einverständnis von Albisbrunn und unter Abzug von 15% des Warenwertes. Spezialanfertigungen werden in keinem Fall zurückgenommen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive aller Nebenforderungen, gemäss obenstehender Bestimmungen im Eigentum von Albisbrunn. Albisbrunn ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

Wird von dritter Seite auf die Ware gegriffen, so dass die Verfügungsmöglichkeit, bzw. die Rechte von Albisbrunn gefährdet sind, ist der Kunde verpflichtet, Albisbrunn sofort zu informieren. Im Falle einer Weiterveräusserung gilt der Kaufpreis mit dem Dritten als im Voraus an Albisbrunn abgetreten. Weitere Forderungen von Albisbrunn bleiben vorbehalten.

Albisbrunn behält sich bei Bauarbeiten vor, nach verrichteter Arbeit an einem Bau innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Arbeiten ein Bauhandwerkerpfandrecht geltend zu machen, wenn die vollständige Bezahlung der erbrachten Leistungen (Material und Arbeit) von Albisbrunn nicht gesichert ist.

15. Geistiges Eigentum

Der Name „Albisbrunn“ ist ein eingetragenes Warenzeichen. Jegliches Kopieren oder Reproduzieren unserer geschützten Waren ist ohne schriftliches Einverständnis von Albisbrunn untersagt.

16. Anwendbares Recht

Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen der den Betrieb Albisbrunn zugehörigen Branchenverbände keine Regelungen enthalten, ist auf den zwischen Albisbrunn und dem Kunden geschlossenen Vertrag ausschliesslich Schweizerisches Recht (Obligationenrecht) anwendbar, unter ausdrücklichem Ausschluss des IPRG, sowie des Wiener Kaufrechts (CISG).

17. Änderungsklausel

Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Ausschliesslicher Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Albisbrunn Betriebe und dem Kunden ist CH-8915 Hausen am Albis.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Verträgen ist CH-8910 Affoltern am Albis, unter ausdrücklichem Ausschluss der Gerichtsstände gemäss Lugano-Übereinkommen vom 1. Januar 2011 (Inkraftsetzung).